

Unterstützung bei lang andauernder Krankheit

Gesund ist, immer zu wissen, was gesünder macht.

Allgemeines

Eine längere Krankheit oder ein Unfall kann gerade für kleinere Betriebe schnell auch existenzbedrohend sein. Mit der „**Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit**“ wird seit 2013 die soziale Absicherung von Selbständigen entscheidend verbessert. Wir unterstützen Sie dann, wenn Sie an einer länger andauernden Krankheit leiden und dem Betrieb länger fernbleiben müssen. Und das alles ohne zusätzlichen Beitrag!

In Verbindung mit einer Zusatzversicherung, ergibt sich ein optimaler Schutz für alle Fälle. Aus dieser freiwilligen Versicherung erhalten Sie bei Arbeitsunfähigkeit schon ab dem vierten Tag eine Leistung (Krankengeld). Für eine Zusatzversicherung müssen Sie einen Antrag stellen und zusätzliche Beiträge bezahlen. Einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Zusatzversicherung finden Sie am Ende dieser INFO.

Wer hat Anspruch auf die Unterstützungsleistung?

Sie haben Anspruch auf eine „**Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit**“, wenn und so lange Sie:

- Selbständig erwerbstätig und in der Krankenversicherung nach dem GSVG versichert sind.
- Regelmäßig keinen oder weniger als 25 Mitarbeiter beschäftigen.
- Die Aufrechterhaltung des Betriebes von Ihrer persönlichen Arbeitsleistung abhängt.

Bei den 25 Mitarbeitern werden auch Teilzeitkräfte mit berücksichtigt.

Welche Voraussetzungen muss man erfüllen?

Sie haben Anspruch auf eine Unterstützungsleistung, wenn Sie wegen einer Krankheit arbeitsunfähig sind.

Die Meldefristen (siehe nächste Spalte) müssen eingehalten werden.

Wie lange hat man Anspruch?

Für Erkrankungen, die nach dem 30. Juni 2018 eintreten und zu einem mindestens 43 Tage dauernden

Arbeitsausfall führen, zahlt die SVA die Unterstützungsleistung rückwirkend ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Der Anspruch besteht für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit: für ein und dieselbe Krankheit maximal 20 Wochen.

Achtung:

Werden Sie innerhalb von 26 Wochen neuerlich krank und handelt es sich um dieselbe Krankheit, wird eine weitere Leistung auf die Höchstdauer von 20 Wochen angerechnet.

Wenn Sie 20 Wochen eine Unterstützungsleistung bezogen haben, müssen Sie für einen weiteren Anspruch 26 Wochen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein.

Achtung:

Mit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit endet der Anspruch auf Unterstützungsleistung ebenso, wie grundsätzlich mit dem Ende Ihrer Krankenversicherung. Melden Sie diese Umstände daher umgehend der SVA.

Wie hoch ist der Anspruch?

Die Leistung beträgt täglich 30,53 Euro und ist nicht von der Höhe des Einkommens abhängig. Dieser Betrag wird jährlich angepasst. In Summe kann die Unterstützungsleistung daher bis zu 4.274,20 Euro ausmachen (bei einer Bezugsdauer von 20 Wochen).

Wie und wo kann man die Unterstützungsleistung beantragen?

Beantragen Sie die Leistung bei Ihrer SVA-Landesstelle. Dazu benötigen Sie eine ärztliche Bestätigung über Ihre Arbeitsunfähigkeit. Diese stellt Ihr Arzt aus.

SVA-Vertragsärzte melden direkt elektronisch oder stellen Ihnen das Formular Krankmeldung aus. Dieses können Sie aber auch auf der SVA-Homepage herunterladen (www.svagw.at); klicken Sie dazu auf der Startseite auf Online Services und dort auf Formulare.

Die Kontaktdaten für Ihren Antrag finden Sie unter „Kontakt“ auf www.svagw.at.

Welche Fristen muss ich einhalten um die Unterstützungsleistung zu bekommen?

Bei einer längeren Krankheit, lassen Sie sich bitte rasch den Beginn Ihrer Arbeitsunfähigkeit mit dem Formular „Krankmeldung“ bestätigen. Dafür haben Sie maximal vier Wochen ab Beginn Ihrer Arbeitsunfähigkeit Zeit.

Die **Krankmeldung** müssen Sie binnen 6 Wochen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit der SVA vorlegen.

Achtung:

Melden Sie den Beginn nicht zeitgerecht, besteht jedenfalls bis zum Meldetag kein Anspruch auf Leistung!

Der Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit ist **14-tägig** vom Arzt zu bestätigen und innerhalb **einer Woche** der SVA zu melden!

Achtung:

Ihr Leistungsanspruch ruht, solange Sie den Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit nicht oder nicht zeitgerecht gemeldet haben!

INFO - Zusatzversicherung in der Krankenversicherung

Bereits ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit sieht das GSVG dann eine Leistung vor, wenn Sie eine freiwillige Zusatzversicherung bei der SVA beantragen. Hier finden Sie eine Zusammenfassung zur Zusatzversicherung in der Krankenversicherung.

Wann beginnt die Zusatzversicherung?

... mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Antrag folgt.

Wann endet die Zusatzversicherung?

- ... mit dem Ende Ihrer Pflichtversicherung.
- ... mit dem Ende jenes Kalendermonats, in dem Sie Ihren Austritt aus der Zusatzversicherung erklären.
- ... wenn Sie mehr als drei aufeinander folgende Monate keine Beiträge bezahlen.

Achtung:

Die Zusatzversicherung muss vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnen. Den Antrag stellen Sie bei Ihrer SVA Landesstelle.

Welche Leistungen erhalte ich aus der Zusatzversicherung?

Wir berechnen die Leistungen aus der Zusatzversicherung auf Basis Ihrer Beitragsgrundlage. Das tägliche Krankengeld beträgt mindestens 8,94 Euro.

Was kostet die freiwillige Zusatzversicherung?

Der Beitrag für die Zusatzversicherung beträgt 2,5 % der vorläufigen Beitragsgrundlage. Es gibt einen monatlichen Mindestbeitrag in Höhe von 30,77 Euro, der monatliche Höchstbeitrag beträgt 152,25 Euro.

Wie lange erhalte ich Leistungen aus der Zusatzversicherung?

Ab dem vierten Tag Ihrer Arbeitsunfähigkeit. Wenn Sie ununterbrochen arbeitsunfähig sind, **erhalten Sie maximal 26 Wochen lang Leistungen** (182 Tage insgesamt, davon 3 leistungsfreie Tage).

Achtung:

Leistungen aus der Zusatzversicherung können Sie grundsätzlich erstmals sechs Monate nach Beginn der Zusatzversicherung in Anspruch nehmen (Wartezeit).

Kann ich Krankengeld zusätzlich zur Unterstützungsleistung bei langer Krankheit beziehen?

Ja, bei einer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit können Sie neben dem Krankengeld aus der Zusatzversicherung die gesetzliche Unterstützung von 30,53 Euro täglich beziehen.